



Konkursamtliche Grundstücksteigerung

Das Konkursamt Oberwallis bringt folgendes Grundstück auf öffentliche Steigerung:

Gemeinde:	Gampel-Bratsch
Miteigentumsanteil an Grundstück Nr.:	6831
Flurname:	Undri Mettjä
Plan-Nr.:	49
Fläche:	113 m ²
Kulturart:	Sch.-Stall und Platz
Verhältnisse:	Miteigentum zu 40/100

Amtliche Schätzung: CHF 1.--

Grundmiteigentümer zu 40/100:
(Erblasser)

Name :	SALZMANN
Vorname :	Albert Henri
Geburtsdatum :	20.11.1960
Todesdatum :	04.03.2019
Abstammung :	der Albertine Schnyder-Salzmann
mit letztem Wohnsitz in :	Geimen 54, 3904 Naters

Andere Miteigentümer:

zu 6/100 :	SCHNYDER Martha , des Josef
zu 36/100 :	SCHNYDER Marius , des Marcel
zu 6/100 :	SCHNYDER Hubert , des Josef
zu 6/100 :	ANTONIOLI Erich , des Emil
zu 6/100 :	LOCHER Mario , des Leo

Steigerungsort : World Nature Forum (Saal), Bahnhofstrasse 9a, 3904 Naters
Steigerungstag : Freitag, 7. Juni 2024, 10.00 Uhr
Besichtigung : nach Vereinbarung
Anzahlung : CHF 500.00

Auflage der Steigerungsbedingungen: 26. April 2024 bis 6. Mai 2024

Ein detaillierter Beschrieb mit Fotos kann unter www.vs.ch/web/spf/encheres eingesehen werden.

Weitere Auskünfte erteilt das Konkursamt Oberwallis (Tel. 027 606 16 90).



Bemerkungen:

Am Miteigentumsanteil des zu versteigernden Grundstücks Nr. 6831 besteht zu Gunsten der anderen Miteigentümer gemäss Art. 60a VZG ein gesetzliches Vorkaufsrecht. Dieses kann nur an der Steigerung selbst und zu den Bedingungen, zu welchen das Grundstück dem Ersteigerer zugeschlagen wird, ausgeübt werden (Art. 681 Abs. 1 ZGB).

Die Ersteigerer haben vor dem Zuschlag die Anzahlung zu leisten. Die Anzahlung hat entweder in Bar, durch Vorlegung eines unwiderruflichen Zahlungsverprechens einer Schweizer Bank oder durch vorgängige Hinterlegung beim Konkursamt Oberwallis zu erfolgen.

Wir machen die Interessenten auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) mit den entsprechenden Verordnungen und Ausführungsbestimmungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene aufmerksam. Im Weiteren wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG) verwiesen.

